



HESSISCHER LANDTAG

18. 10. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 15.08.2022

Schulplatzvergabe durch Losverfahren für das Schuljahr 2022/2023

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie zu Beginn jeden Schuljahres mehrten sich auch in diesem Jahr wieder Presseberichte über das Verfahren einer Schulplatzvergabe durch Los.

Es besteht für Schülerinnen und Schüler kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule, wenn im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsgangs liegen. Hat eine Schule mehr Anmeldungen als Plätze, muss daher eine Auswahl getroffen werden.

Auf die Kleine Anfrage 20/2111 antwortete der Kultusminister, dass, neben der Stadt Frankfurt am Main, in den Dienstbezirken der Staatlichen Schulämter für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis, für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main sowie für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt Losverfahren für die Schulplatzvergabe angewandt werden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsgangs, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden. Dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler nach einem bestimmten pädagogischen Profil einer Schule kann in Dienstbezirken der Staatlichen Schulämter Rechnung getragen werden, sofern die Aufnahmekapazität der Wunschschulen nicht erschöpft ist. Überschreitet dagegen die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, ist eine Entscheidung über die vorrangige Aufnahme nach den Kriterien des § 70 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes zu treffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, wie viele Schülerinnen und Schüler bzw. Familien von einer Schulplatzvergabe per Losverfahren für das nächste Schuljahr betroffen sind? (Bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Eine Vielzahl von Schülerinnen und Schüler geht zu jedem Schuljahreswechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule über. Zum Schuljahr 2021/2022 wechselten beispielsweise rund 56.700 Schülerinnen und Schüler hessenweit von Klasse 4 nach Klasse 5.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der Schülerinnen und Schülern aufgeführt, die für das Schuljahr 2022/2023 zunächst keinen Platz an ihrer Erstwunschschule erhalten und an einem Losverfahren teilgenommen haben:

- Im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt nahmen 158 Schülerinnen und Schüler am Losverfahren teil.
- Im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamts der Stadt Frankfurt am Main nahmen 405 Schülerinnen und Schüler am Losverfahren teil.
- Im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamts für den Landkreis und die Stadt Kassel nahmen 150 Schülerinnen und Schüler am Losverfahren teil.
- Im Schulamtsbezirk des Staatlichen Schulamts für den Landkreis Marburg-Biedenkopf nahmen fünf Schülerinnen und Schüler am Losverfahren teil.
- Das Staatliche Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis vereint vier Schulträger. In diesem Schulamtsbezirk nahmen insgesamt 712 Schülerinnen und Schüler am Losverfahren teil. Nach den Losverfahren konnten vier zusätzliche gymnasiale Eingangsklassen eröffnet werden, so dass nachträglich weitere Aufnahmewünsche erfüllt werden konnten.

In den übrigen Schulamtsbezirken fand zum Schuljahr 2022/2023 kein Losverfahren statt.

Frage 2. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Schulplatzvergabe durch Losverfahren zu Konflikten insbesondere mit Eltern führt?

Das Verfahren für die Aufnahme in die weiterführende Schule in Hessen unterscheidet sich deutlich vom Verfahren zur Aufnahme in die Grundschule, bei dem die Eltern die Verpflichtung haben, ihr Kind an der Schule anzumelden, in dessen Schulbezirk sie wohnen. Damit erhalten die Eltern die Garantie einer wohnortnahen Beschulung ihres Kindes im Grundschulbereich.

Die Aufnahme in die weiterführende Schule kann nur hinsichtlich des gewünschten Bildungsganges garantiert werden. Bei einem Losverfahren handelt es sich um ein gängiges Verfahren zur Steuerung des Übergangs von Klasse 4 zu Klasse 5, welches ausschließlich bei sehr großen Schülerzahlen und einer nicht mehr ausreichenden Aufnahmekapazität einer weiterführenden Schule angewendet wird, um ein transparentes und geordnetes Verfahren für die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Darüber hinaus wird damit zum Schuljahresbeginn sichergestellt, dass in den neu gebildeten Klassen ein geordneter, kontinuierlicher Unterricht erfolgen kann.

Das Losverfahren ist ein rechtlich überprüfbares Mittel zur Schulplatzvergabe. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat im Jahr 2019 mehrfach entschieden, dass Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden, bei denen zunächst an den Wunschschulen eine Auslosung der verbliebenen Plätze und anschließend im Rahmen der Verteilerkonferenz Schülerlenkungen erfolgten. Auch der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat die Vereinbarkeit von Losverfahren mit den schulrechtlichen Regelungen bestätigt.

Frage 3. Welche Schritte werden nach Kenntnis der Landesregierung in den betroffenen Landkreisen unternommen, um die Schulplatzvergabe zukünftig ohne Losverfahren durchzuführen?

Sollte sich ein zusätzlicher Bedarf schon in den Prognosen abzeichnen, beraten Schulen, Schulträger und das jeweils zuständige Staatliche Schulamt bereits vorab, an welchen Schulen zusätzliche Klassen eingerichtet werden können. Auch die Schulen der jeweiligen Schulamtsbezirke arbeiten eng zusammen und werden durch das zuständige Staatliche Schulamt unterstützt. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Inwiefern unterstützt die Landesregierung die betroffenen Landkreise bei diesem Ziel?

Die Schulplatzvergabe wird grundsätzlich mit größtmöglicher Umsicht und Sorgfalt durchgeführt. Aus diesem Grunde wird die Aufnahme in die weiterführende Schule transparent gestaltet und dafür Sorge getragen, dass alle Schülerinnen und Schüler die gleiche Chance bei der Auswahl des Schulplatzes erhalten. Alle Schulen unterrichten unabhängig von ihrer jeweiligen Profilbildung auf der Grundlage des gleichen verbindlichen Fächerangebotes, so dass die Schülerinnen und Schüler ihre Talente und Interessen individuell entwickeln und ausbilden können. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 9. Oktober 2022

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel